

Diese Zeitung erscheint  
die Woche Sonnabends.  
Drei monatlich durch  
die Post bezogen 40 P.  
Eingetragen in die  
Bezeichnungstafel Nr. 6482.

Anzeigenpreis:  
50 Pf. für die 3 geplatt.  
Postkarte.  
Geschäftsanzeigen werden  
nicht aufgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358-15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Drey.  
Druck von G. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Präßl, Hannover.  
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

### Arbeitszeitfrage und Lohnpolitik.

Das ist die stehende Auseinandersetzung in der Unternehmerpresse insbesondere „Der Arbeitgeber“, die Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, bringt Nummer für Nummer den Nachweis, daß die Löhne der Arbeiter zu hoch, die Arbeitszeit — natürlich die der Arbeiter — zu kurz ist. Möchten sich die Herren Professoren, Doktoren, Generaldirektoren, Syndikat usw. keine weitere Mühe mehr machen. Die Unternehmer werden — von Ausnahmen abgesehen — der gleichen Meinung sein wie die Artikelbeschreiber, gegen hohe Löhne und kurze Arbeitszeit. Und auf Unternehmersseite wird man niemanden überzeugen. Die gleiche Leiter hört der arbeitende Volksteil schon seit Jahrzehnten, man könnte sagen seit Jahrhunderten. Dass die Unternehmer bei ihrem Kampf um lange Arbeitszeit und wenig Lohn in erster Linie ihre persönlichen, familiären oder auch ihre Klasseninteressen im Auge haben, ist nicht schwer zu beweisen, wenn es auch — allerdings ohne Erfolg — bestritten wird. Die ganze Lohnpolitik der Unternehmer wirkt aufreibend und erbitternd, denn ihre Argumentationen sind nicht nur nicht überzeugend, sie sind zu einseitig, um Erfolg zu versprechen. Das sagt den Unternehmern auch Dr. Heinz Polhoff in der Zeitschrift des ADGB, „Die Arbeit“ Nr. 5 vom 15. November 1924 in einem Artikel „Lohnpolitik und Währung“ auf Seite 271 mit folgenden Worten:

„Der Hauptfehler in der Lohnpolitik der Arbeitgeber ist ihre reine negative Einstellung. Ihre Denkschrift ist „unzeitgemäß“, deswegen kann sie nicht die gewünschte Wirkung haben. Sie erkennt nicht die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer an; sie bietet keine Sicherheit, daß der Volksteil aus einer Beschränkung der gewerkschaftlichen Lohnpolitik auf den Unternehmungen und nicht den Unternehmern persönlich zu Nutzen sein wird; sie sagt gar nichts von Verzichten der Unternehmer auf Friedensgewohnheiten, die heute weniger angebracht sind als jemals. Solange die Völker und Leiter der Betriebe nicht selbst mit dem Volksteil vorsorgen, können sie nicht erwarten, daß die Arbeitnehmer mehr Rücksicht auf Betrieb und Wirtschaft nehmen als sie selbst.“

Wer soll denn übrigens auch noch viel Wert legen auf die fortgesetzten Belügungen der Unternehmer, sie seien nicht mehr konkurrenzfähig auf dem Weltmarkt — der für viele überhaupt nicht in Frage kommt — wenn nicht die Arbeiterschaft endlich einsehen wolle, daß sie länger arbeiten und mehr darben müsse, denn sonst — so sonst müßten ja die Obrigkeitens der Deutschen Reichs schließlich selbst auf manches verzichten. Was soll denn aus der Menge derer werden, die nicht können, aber erwarten, die jahraus jahrein von Sammeln, Sport und Nichtstun leben, wenn die Arbeiter wie Menschen leben wollen? Und dann das Gejammer der Unternehmer, welch schwere Opfer sie in der Übergangszeit zur stabilen Währung hätten bringen müssen. Die Opfer werden jetzt nicht und mehr offenbar bei der Umstellung der Bilanzen auf Gold. Zum größten Teil ist das Goldkapital aus der Vorkriegszeit erhalten geblieben oder es hat sich vervielfacht. Unter solchen Umständen wird der fortgesetzte Auf der Unternehmer nach längerer Arbeitszeit, weniger Lohn und überhaupt nach Abbau aller sozialen Errungen hassen zum groben Unfug. Dass die Unternehmer selbst für die weitere Auflösung ihres goldstrohenden Geldsacks Propaganda machen, ist noch zu verstehen. Dass aber Tiere dieser Unfug mitmachen gegen Bezahlung, das ist lästerhaft. Wofür kämpft denn das Unternehmertum? Es kämpft nicht um das Notwendigste, nicht um das Notwendige, denn im allgemeinen hat es reichlich, was zu einem Wohlleben gehört, aber es kämpft um einen über sein Wohlleben hinausgehenden Überfluss. Die Arbeiter dagegen kämpfen immer noch um das Notwendigste.

Es wird der Unternehmerpresse nicht gelingen, der Arbeiterschaft begreiflich zu machen, daß nur in endloser Arbeitszeit Heil und Rettung liegen. Die Arbeiterschaft müßte ja blind sein, um nicht zu sehen, daß die Parasiten und aber Tausende von Parasiten männlichen und weiblichen Geschlechts an ihnen zehren.

Die Arbeiterschaft hat ihr Menschenbild gefunden. Sie will teilnehmen an Kunst, Wissenschaft, sie will Mensch sein. Die Unternehmer wissen nur zu gut, daß aus dieser Tagenden der unerbittliche Gegner erwächst. Sie wissen, daß eine dem Schnapsgeist ergebene, im Stumpfum dahinvegetierende Arbeiterschaft ein besseres Ausbenennungsobjekt ist als der selbstbewußte Mensch. Und wenn die deutsche Unternehmerschaft glaubt, die heutige Arbeiterschaft noch einmal niederschlagen und gänzlich unterjochen zu können, so irrt sie gewaltig. Und wenn das Unternehmertum glauben sollte, mit einer verschlafenen Arbeiterschaft auf dem Weltmarkt einen mischenden Einfluß ausüben zu können, so irrt es genau so. Wiederholte ist den deutschen Unternehmern gesagt, die Frage der Arbeitszeit sei eine physiologische Frage, mindestens ist sie es in erheblichem Maße insbesondere dort, wo der junge, intelligente Arbeiterzuchwuchs anstreift. Wer das noch nicht begreifen hat oder nicht begreifen will, der sehe sich die statistischen Feststellungen über „Arbeitszeit und Arbeitsleistung“ in der molgram verarbeitet.

Feuerfesten-, in der Wandplatten, in der Kalk- und in der Ziegel-Industrie an. (Siehe „Proletarier“ Nr. 48 und 52 vom Jahre 1924.)

Besonders schlaue Unternehmer glauben durch Zerschlagung der Tarifgemeinschaften, durch Ausschalten der Gewerkschaften und dergl. ihr Ziel zu erreichen, nämlich den „Herrn im Hause“ wieder markieren zu können, der sie nicht mehr sind und auch nicht mehr werden. Diese Unternehmer werden ihr blaues Wunder erleben. Bei günstiger Konjunktur werden sie sehr bald begreifen, wer der Herrschaften ist.

Die deutschen Unternehmer geben freiwillig weder von ihrer wirtschaftlichen Macht, noch von ihrer gewinnbringenden Position etwas ab. Das ist verständlich, aber ebenso verständlich ist, daß keine Macht der Welt imstande ist, den Kampf um den Ertrag der Arbeit auszuschalten, solange empfundenes, offensichtliches Unrecht besteht.

Absolutismus und Monarchie sind auf politischem Gebiete verschwunden. In den Betrieben werden diese veralteten Systeme den gleichen Weg gehen müssen. Mit etwas Geduld und ohne kommunistische Dummheiten werden wir der demokratischen Betriebsführung immer näher kommen. Das ist der ehrliche Gang der Entwicklung, die wir bewußt fördern und beeinflussen wollen durch jöhe Gewerkschaftsarbeit.

### Aus der Industrie

#### Chemische Industrie

##### Geschäftsabschluß der Rüggerswerke, Deutsche Petroleum-A.-G.

Die Reichsmark-Bilanz weist für die Rüggerswerke ein Kapital von 48 Millionen und eine ordentliche Rücklage vor 12 Millionen Mark aus. Die Deutsche Petroleum-A.-G. verfügt über 24 Millionen Mark Kapital und 6 Millionen ordentliche Rücklagen. Seit 1914 haben die Rüggerswerke ihr Kapital mehr als verdoppelt. Der Aufsichtsrat beschloß das Aktienkapital um weitere 32 Millionen auf 80 Millionen Mark zu erhöhen.

Das Geschäftsverhältnis zwischen Rüggerswerke und Deutsche Petroleum-A.-G. ist eine lose Konzernbildung. Es wird zwar eine enge Fusion angestrebt, die aber erst vorgenommen werden soll, wenn die Stempelkosten, die jetzt für Großstücke noch über 10 Prozent ausmachen, herabgesetzt sind. Nachdem die Verwaltungsgremien beider Gesellschaften völlig zusammengetreten, soll ein Schlüssel gebunden werden, die Kapitalsbezüglich nicht nur an dem Ertrag, sondern auch an der Substanz gleichmäßig zu interessieren. Demnach können die großen kapitalkräftigen Gesellschaften die Fusionbedingungen auch schaffen, ohne dem Staat die vorgeschriebenen Steuern zu entrichten. Die Arbeiter jedoch können sich der Zahlung eines sorgfältigsten Maßes von Steuern nicht entziehen.

Die Rüggerswerke — Deutsche Petroleum-A.-G. erreichen ihren Zweck durch den gegenseitigen Austausch der Aktien von 1 zu 1. Den Aktiengremien ist empfohlen, sich an diesem Aktienaustausch rege zu beteiligen.

Die Ergebnisse des Geschäftsjahrs 1924 wurden durch die Nachwirkungen des Rohreinbruchs während der ersten Hälfte des Jahres für die Rüggerswerke ungünstig beeinflußt, während die Deutsche Petroleum-A.-G. durch starke Konjunkturschwankungen Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Der weiteste Verkauf des Jahres zeigte eine günstige Entwicklung, die auch für das Geschäftsjahr 1925 anzuhalten scheint.

Die starke Steigerung des Aktienkapitals der Rüggerswerke hat ihren Grund in der außerordentlichen Erweiterung ihrer Interessen. Wir haben im „Proletarier“ schon wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Rüggerswerke neben der Holzimprägnierung Spezialfertigkeiten betreiben, die nicht nur den Bedarf an Imprägnierölen decken, sondern einem ausgedehnten Handel mit Holz, Treib- und Leichtölen als Grundlage dienen. Dass daneben auch Senzol, Gasohol, Antikroton und andere Produkte für die Leichtindustrie hergestellt werden, ergibt sich aus dem Produktionsprozess. Die Neuerwerbungen drängen den Anteil der Sozioprägnierfabriken gegenüber der Gesamtproduktion immer mehr zurück. Im Mai 1923 schlossen die Rüggerswerke mit Eisele-Verein chemischer Fabrik Ida- und Marienhütte in Soest einen Schließvertrag ab, nachdem das Aktienkapital dieser Gesellschaft fast restlos in den Besitz der Rüggerswerke übergegangen war. Die Eisele-Werke stellen anorganische chemische Produkte her, z. B. Ammonium, Bleiverbindungen und Dämmgummi. Sie betreiben eine Soda-Fabrikation und haben sich die Säle einer Kokerei zur Benzolherstellung auf längere Jahre vertragmäßig gesichert.

Die Rüggerswerke sind aber auch finanziell stark an der chemischen Fabrik Ludwigshafen u. K. Berlin, beteiligt und möchten sich deren Produktion zunehmen. Diese Firma wurde 1831 gegründet und besteht sich heute mit der Verarbeitung der Rückstände der Gasanstalten. Das Gaswasser wird zu reinem flüssigem Ammonium und zu salzhaltigem und schwefelsaurem Ammonium verarbeitet. Diesen Produkten wird Ferrocyanalium und Ferrochloralium gewonnen, woraus dann rohstoffbares Kali und die verschiedenen Sorten von Berliner, Preußisch, Milori- und Stahlblau hergestellt werden. Auch Ammonium-Kohlenstoffverbindungen wie Ammoniumsulfat für Backpulver, werden in der Fabrik in großer Menge hergestellt. Die benötigte Säure wird in eigenen Schwefel- und Salpärabekräfte gewonnen. Auf dem Gebiete der stähligen Säure ist die Firma bahnbrechend gewesen. Ebenso haben die Ludwigshafener-Werke als eine der ersten Firmen die fabrikamögl. Herstellung der Leichtsätze für Glashörner ausgearbeitet. Auch mit der Herstellung radioaktiver Stoffe beschäftigt sich das Werk. Ebenso nicht unbedeutender Teil des Betriebes nimmt die Produktion von Wolfram, Vanadium- und Molybdänerbindungen ein. Die gesammelten Rohstoffe werden auf metallisches Wolfram und Ferro-

Mit diesen Verbindungen und Angliederungen, neben denen noch Braunkohlenbergwerke zu nennen sind, hat sich ein Rüggerskonzern gebildet, der in der deutschen chemischen Industrie bereits eine übertragende Bedeutung besitzt. Er stellt nicht, wie in der Schwerindustrie, einen gemischten Konzern dar, sondern beschränkt sich auf die chemische Industrie unter Heranziehung eigener Rohstoffquellen. In Verbindung mit der Deutschen Petroleum-A.-G. hat er Einfluss auf die Kreisbildung und den Abbau natürlicher und aus Kohle gewonnenen Mineralöle.

Unsere Mitglieder werden diese Entwicklung der Rüggerswerke wohl schon beobachtet haben. Sie werden aber erstaunt sein, daß bei der beantragten Neuordnung der Gewerkschaften der Vorsteher des Deutschen Metallarbeiterverbandes den Grundsatz aufgestellt hat, daß die Holzkonkurrenzbetriebe, also die oben geschilderten Rüggerswerke, neben den anderen Konkurrenzbetrieben bedeutungslos sind, zum Agrikultionsgebiet des Holzarbeiterverbandes kommen sollen. Ob der Genosse Dömann sich wohl der Tragweite seines Vorhabens und dessen Folgen bewußt geworden ist? Die Kollegen dieser Betriebe lassen sich auch zwangsläufig nicht aus dem Fabrikarbeiterverband drängen.

#### Industrie der Städte und Provinzen

##### Arbeitszeit und Arbeitsleistung in der Zement-Industrie.

Die Zement-Industrie stellt organisatorisch ein Gebilde dar, das bewundernswert und einzig in seiner Art ist. Dieses Gebilde der Gemeinwirtschaft dienstbar gemacht, müßte jedem größten Hochachtung ausringen und alle Deutschen mit Stolz erfüllen.

Die im Zementkombinat und im Zementsyndikat verhüterte Zement-Industrie geht jedoch andere Wege. Dieses künstliche Gebilde dient der reinen Interessenpolitik, und neidlos muß zugestanden werden, daß es der Industrie im Laufe der Jahre gelungen ist, sich eine Machtfülle anzueignen, von der sich der Fernstehende keinen Begriff machen kann: Wieviel Zement erzeugt wird, welche Werke Zement erzeugen, wieviel das einzelne Werk erzeugen darf, was für Zement erzeugt wird, den Preis des Zements, an wen Zement verkauft wird, wer als Händler anzulehnen ist, welche Orte und Bezirke mit Zement beliefern werden, wieviel geliefert wird, darüber bestimmt nur das Zementsyndikat durch seine nachgeordneten Organe. Der einzelne Unternehmer ist dabei ausgeschaltet. Aber nicht nur das Inland ist der Zement-Industrie untertan, auch der Export. Auch hier wird durch das Syndikat bestimmt, welche Werke ausführen, wiedel die Werke ausführen dürfen, wohin ausgeführt werden darf und zu welchen Preisen.

Bei dieser Organisation, mit einer solchen Fülle an Macht und Einfluß, daß selbst Reichs- und Staatsregierung sich dem fügen müssen, ist es, psychologisch betrachtet, begreiflich, wenn sie alles daran setzt, auch die menschliche Arbeiterschaft zu beherrschen. Hierbei ist die Arbeitszeit ausschlaggebend.

In der Vorkriegszeit konnten der Zement-Industrie in dieser Frage wenig Hemmungen auferlegt werden. Dagegen hat die Nachkriegszeit die gesetzliche und tarifliche Regelung gebracht. Das bedeutete für die Zement-Industrie eine Einengung der Herrschaft, die ihr unerträglich schien. Diese Fessel mußte also gesprengt werden. Beide Fragen galt es zu lösen:

1. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit aufzuheben bzw. illusorisch zu machen;
2. wo eine tarifliche Regelung der Arbeitszeit zu befürchten war, den Einfluß der Gewerkschaften einzudämmen, wenn möglich ganz zu vernichten.

In der ersten Frage durfte es der unermüdlichen Tätigkeit des Zementkombinates bzw. seiner Mitarbeiter mit zu verdanken sein, daß der Arbeiterschaft die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 befehlte wurde. Vielleicht sind dabei nicht alle Wünsche der Unternehmerschaft bzw. der Zement-Industrie erfüllt worden, doch darf wohl gelaggt werden, daß die Arbeitszeitverordnung der Unternehmerschaft die Möglichkeit gab, den Arbeitstundenfog erfolgreich zu bekämpfen, besonders wenn dabei die Konjunktur mit ausgenutzt werden konnte.

Diese Ausnutzung hat die Zement-Industrie im reichsten Maße wahrgenommen und hat alle Mittel angewendet, die schon in der Vorkriegszeit gerade in der Zement-Industrie in hoher Blüte standen. Um nicht ungerecht zu sein, muß man zugestehen, daß die Zement-Industrie unerträglich unter der Ungunst des schlechten Absatzes zu leiden hatte, zeitweise sogar so stark, daß die Existenz einzelner Werke in Frage gestellt schien.

Diese Zeit schien der Zement-Industrie die geeignete, um ihre Machtfülle zu erweitern und den Versuch zu unternehmen, ihre Herrschaft auf die Arbeiter auszudehnen, die als letztes Glied in der Kette unbedeuteter Herrschaft noch schließen. Hätte man lediglich versucht, über die Wirtschaftsmüter hinwegzukommen, würde man unzweckhaft die Arbeiterschaft und ihre Vertretung zur Seite gehabt haben. Mit dieser Wirtschaftsmutter glaubte jedoch die Zement-Industrie



Bruckmühl, Papierfabrik G. Aym in Göppingen sowie das Zellstoffwerk und die Holzleimerei Marsfellen.

Ob damit der Einfluss des Skinner-Konzerns auf die deutsche Papiererzeugungs-Industrie bereits erschöpft ist, erscheint mehr als fraglich, da die deutschen Trustgewaltigen es sehr gut verstehen, ihre Konzerninteressen so undurchsichtig wie nur möglich zu gestalten.

#### Der Reichsholz-Konzern

umfaßt mindestens die Papierfabriken Reichsholz, Kabel, Glensberg, Utersen und die Ruhwerke in Arnsberg.

#### Zum Ronchewski-Konzern

gehören wenigstens die Papierfabriken Köslin, die Hannoverschen Papierfabriken Alsfeld-Göttingen, die Pergamentpapierfabrik Rübe in Weende bei Göttingen und die Koschheimer Zellulose- und Papierfabriken, A.-G. Wie weit der Ronchewski-Einfluss auf die Winterschen Papierfabriken in Alt-kloster, Werlheim, Niederkirchen und Fulda reicht, ist nicht durchsichtig genug. Fest steht jedenfalls, daß die oben genannten Firmen ihre bestehende Verkaufsvereinigung vor nicht zu langer Zeit durch den Austritt der Winterschen Papierfabriken aus der Verkaufsvereinigung gelöst haben.

In der Koschheimer Zellulose- und Papierfabriken-A.-G. ist auch der Hartmann-Konzern

beteiligt. Zu diesem Konzern gehört die Druckpapierfabrik Oker a. Harz und außerdem die gesamte Kartonzellstoff-Industrie Deutschlands mit folgenden Werken: Papierfabrik Altdamm, Papierfabrik Arnstadt, Papierfabrik Brachelen, Papierfabrik Prebus, Papierfabrik Stahlhammer, die Oberschlesischen Zellstoffwerke, A.-G., und die Frantschach-A.-G. in Österreich.

Neben diesen Konzernbildungen haben sich noch kleinere Interessengemeinschaften gebildet. So haben sich die Firmen Rauch und Schäffler in Heilbronn zu einer Interessengemeinschaft vereinigt. Die Altmendorfer Papierfabrik hat mit der Firma Dietrich in Merseburg eine Interessengemeinschaft geschlossen. Daneben mögen noch andere, zur Zeit noch schwer erkennbare Anfänge zur Konzernbildung vorhanden sein.

Selbstverständlich will diese Zusammenstellung der Konzernbildung nicht den Anspruch der Lückenlosigkeit erheben, da, wie bereits bemerkt, die Zusammenschlüsse nicht überall durchsichtig genug sind. Der Zweck dieser Schließung soll nur sein, sowohl der organisierten Papierarbeiterfamilie als der Öffentlichkeit die bereits eingeleitete Konzernbildung so gut wie möglich vor Augen zu führen und sie auf die Machtentwicklung aufmerksam zu machen, die aus der Konzernbildung entsteht und die schließlich zu einer vollständigen Verkrüpfung der Papiererzeugungs-Industrie führt.

Recht hoffnungsvolle Wege hat in dieser Beziehung der Städte-Konzern mit seinem Übergreifen in den Wiesbadener Konzern, Waldfisch-Konzern und Unterhohen-Konzern bereits beschritten. Die Tatsache, daß der Ronchewski-Konzern und der Hartmann-Konzern ihre Interessen in der Zellulose- und Papierfabrik Köslin bei Mainz vereinigen, lädt ebenfalls manche Schlüssefolgerungen zu.

Besonders lehrreich müßte die geschilderte Konzernbildung für jene Kollegen sein, die vom engen Geschäftswinkel ihres Arbeitsbereiches glauben, daß die Aufnahme eines Kampfes mit ihrer Direktion ohne weiteres aussichtsreich sei, weil zufällig die Geschäftslage eine etwas günstige zu sein scheint. Die Papierarbeiter müssen gerade an diesen Konzernbildungen, die erst im Werden begriffen sind, lernen, daß der Kampf um die Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiterschaft immer schwieriger wird und daß dieser Kapitalismus mit Erfolg nur die geschlossene Macht aller Arbeitnehmer der Papier-Industrie im Verbande der Fabrikarbeiter Deutschlands entgegengestellt werden kann.

G. Stühler.

Allerdings liegen im Auslandsgeschäft die Verhältnisse anders. Die außerordentlich hohen Gehaltungs kosten und hohen Löhne für ungelernnte Arbeiter, die zeitweilig gegenüber der Vorkriegszeit eine Steigerung bis zu 100 Prozent aufweisen, hindern die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie am Auslandsmarkt. Vor einem allgemeinen Preisabbau ist an eine Vergescherung des Exportes nicht zu denken, zumal im letzten Monat die Papierpreise wiederum um 10 Prozent gestiegen sind. Für die nächsten Monate ist jedoch jetzt schon infolge der verhältnismäßig günstigen Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes ein genügender Abfluß gesichert.

Wie sehen nun die von dem Industrie- und Handelskammer-Verband Niedersachsen-Kassel behaupteten hohen Löhne der ungelernnten Arbeiter in der Tapeten-Industrie in Wirklichkeit aus? Nach dem Reichstarifvertrag vom 23. Oktober 1924, der zur Zeit noch Gültigkeit hat, beträgt der Lohn des über 21 Jahre alten ungelernnten Arbeiters in den Tapetenfabriken Hildesheim und Langenhagen 50 Pf. und in den Tapetenfabriken Bramsche, Lüneburg und Lüdinghausen 46,5 Pf. pro Stunde. Dabei handelt es sich in der Mehrzahl um verheiratete Arbeiter mit einer größeren Kinderzahl. Diese Lohnsätze kann man gewiß nicht als hoch bezeichnen. Wenn der Bericht weiterhin sagt, daß die Löhne der ungelernnten Arbeiter zeitweilig gegenüber der Vorkriegszeit eine Steigerung um 100 Prozent aufweisen, so beweist das nur, daß die Vorkriegslöhne vollkommen ungenügend waren und daß der Ausdruck "Hungerlöhne" für dieselben noch eine sehr anständige Bezeichnung darstellt.

Ausdrücklich für die Höhe der Löhne ist doch letzten Endes die Kaufkraft derselben. Wie es mit dieser Kaufkraft aussieht, darüber gibt uns die Handels- und Wirtschaftsbilanz des unternehmerischen und volksparteilichen Hanoverischen Kuriers<sup>1</sup> in Nr. 595 vom 19. Dezember 1924 die beste Auskunft. In dieser Zeitung schreibt Paul Stoffen unter der Überschrift: "Der Wert der Reichsmark" u. a. folgendes:

Ganz anders sieht es aber mit dem Inlandswert der Reichsmark. Eine Art von "Vorkriegsmark" ist nicht erreicht worden; oder vielmehr, nachdem sie annähernd erreicht worden war, ist das Erreichte zum großen Teil wieder verlorengegangen, und die Geldeinhaltung, die wir heute im innerdeutschen Verkehr beobachten, ist nicht die alte Friedensmark, sondern eine "Reichsmark" von ungefähr dem Wert des alten Fünfgroschenstückes. Als es sich im Herbst 1923 darum handelte, eine neue Geldeinhaltung für die deutsche Währung zu finden, ist u. a. auch angeregt worden, entsprechend der Verringerung der deutschen Wohlhabenheit und der Abnahme des Prinzipiells der deutschen Wirtschaft, nicht zur alten Geldeinhaltung zurückzukehren, sondern eine von weit geringerem Wert zu wählen. Dieser Vorschlag hat wider Erwarten von selbst seine Erfüllung gefunden. Als der Reichsbankpräsident vor längerer Zeit darauf hinweist, daß die Rentenmark eigentlich nur 60 Pf. wert sei, hat er damit wohl sagen wollen, daß zwar der Goldwert der alten sei, aber wegen des verminderen Wertes des Goldes die Kaufkraft nur 60 Prozent der früheren beträgt. Heute hat dagegen die Reichsmark — und darunter sind für den innerdeutschen Gebrauch Reichsmark, Rentenmark und Billionenmark völlig einander gleichzustellen — nur etwa die Hälfte der Kaufkraft der Vorkriegsmark.

Legen wir die Reichsmarkwertschätzung von Paul Stoffen zugrunde, so betragen demnach die Vorkriegslöhne in der niedersächsischen Tapeten-Industrie für den ungelernnten Arbeiter in der Spalte 23 bzw. 25 Goldpfennig pro Stunde. Bei derartigen Hungerlöhnen ist es natürlich kein Wunder, daß die ungelernnten Tapetenarbeiter mit Hilfe ihrer Organisation, des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Lohnsteigerungen bis zu 100 Prozent der Vorkriegslöhne erreicht haben. Aus diesem Grunde ist es auch erklärlich, daß fast die Mehrzahl der niedersächsischen Tapetenfabrikanten eingeschworene Feinde der Gewerkschaften sind und in ihrer Wahl über die Lohngestaltung ihrem Arbeitgeberverbande den Rücken gekehrt haben.

Die Unternehmer aller Schaffierungen und insbesondere auch die Tapetenfabrikanten operieren mit Vorliebe bei der Begründung zu den angeblich hohen Arbeiterlöhnen mit den reichsstädtisch ermittelten Indexzahlen. Der Wert dieser Indexzahlen wird von Paul Stoffen gleichfalls folgendermaßen treffend gekennzeichnet:

Die sogenannten Indexe scheinen allerdings etwas wesentlich Günstigeres anzusagen. Leider ist aber der Wert dieseszeugnisses gar nicht gering genug einzuschätzen. Ganz abgesehen von der Unzuverlässigkeit, die allen statistischen vergleichenden Mitteln innwohnt, beweist vor allem der Lebenshaltungsindex überhaupt nichts; es ist völlig falsch, zu behaupten, daß man heute für 1,22 Mk. die gleiche Warenmenge kaufen könnte, wie vor dem Kriege für 1 Mk. Es wird dabei vorausgesetzt, daß eine fünfköpfige Familie nur eben gerade das verbraucht, was zum nächsten Leben gehört, daß sie also ein Leben führt, wie sie es ebenso auch in Sowjet-Russland haben könnte. Für ein solches "Existenz-Minimum" mag allerdings die Behauptung anstrengend zu treffen, daß die Kaufkraft sich nur im Verhältnis von 1,22 zu 1 verringert habe. Die Menschen stehen noch weit unter dem Friedensmaß, und auch die notwendigsten Lebensmittel haben sich im Dreieck noch nicht annähernd verdoppelt. Die Bedingungen, unter denen man aber auf die Dauer eben noch menschewürdig leben kann, schließen eine Menge anderer Dinge ein, bei denen sich der Preis unvergleichlich stärker, auf das Doppelte, das Dreifache und mehr erhöht hat. Nur durch Entlagen und Verzichten auf die eine Hälfte eines gewohnten Bedürfnisses ist es im allgemeinen möglich, die andere zu erhalten. Dadurch wird allerdings nicht nur das angebliche, sondern auch das wirkliche Existenz-Minimum niedrig gehalten. Im großen und ganzen ist es sicher richtig, daß der doppelte Geldbetrag nötig ist, um die gleiche Leistung, dieselbe Warenmenge wie früher zu erwarten, daß also das heutige Geld nur die Hälfte von früher wert ist.

Eine bessere Kennzeichnung der Kaufkraft der Reichsmark und des Wertes des Lebenshaltungsindexes, wie sie Paul Stoffen gibt, hätten auch wir nicht zu geben vermocht. Fest steht also, daß von hohen Löhnen, gemessen an ihrer realen Kaufkraft, auch in der deutschen Tapeten-Industrie nicht gesprochen werden kann, daß vielmehr die derzeitig bestehenden Sohnäße noch als außerordentlich niedrig und unzureichend angesehen werden müssen.

Bekanntlich haben die gewerkschaftsfeindlichen Tapetenfabrikanten ihren Arbeitgeberverband am 1. Januar 1925 gesprengt. Es ist deshalb fraglich, ob mit dem zusammengekämpften Arbeitgeberverband noch ein Reichslohabschluß möglich ist, der durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung für die gesamte Tapeten-Industrie Gültigkeit erlangen könnte. Wie dem auch sei, der Kampf der Tapetenarbeiter um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen wird und muß geführt werden mit oder ohne Reichstarif. Der Erfolg dieses Kampfes wird abhängen von der organisatorischen Geschlossenheit und der Kampfesfestigkeit der Tapetenarbeiter im Verbande der Fabrikarbeiter Deutschlands. Die Tapetenarbeiterfamilie hat

deshalb dafür zu sorgen, daß unorganisierte Arbeiter und Arbeiterinnen einen unbekannten Begriff in der deutschen Tapeten-Industrie darstellen. Die Agitation für den Verdand muß deshalb in allen Tapetenfabriken unverzüglich mit aller Kraft aufgenommen werden. Dem zur Zeit organisiatorisch zerstreuten Unternehmertum der Tapeten-Industrie muß erst recht eine geschlossene und kampffähige Organisation der Tapetenarbeiter entgegengestellt werden. Nur dann wird es gelingen, auch die gewerkschaftsfeindlichen Tapetenfabrikanten erneut zur Tarif- und Vertragstreue zu zwingen.

G. Stühler.

#### Nahrungsmittel-Industrie

##### Die Arbeitsleistung in der Speiseblindustrie.

Die Speiseblindustrie Deutschlands gehört zu den Industriezweigen, die schon vor dem Kriege, wenigstens in den Großbetrieben, an einigen wichtigen Betriebsteilen den Achtfundenstag durchgeführt hatten. Unbeschadet dessen behaupten aber auch Arbeitgeber dieses Industriezweiges, der Achtfundenstag habe dazu beigetragen, daß die Arbeitsleistung heute geringer sei als in der Vorkriegszeit. In diesem Industriezweige besteht auch heute noch in fast allen Betrieben rostlos die 8stündige Arbeitszeit.

Zur Beurteilung der Arbeitsleistung in der Ölindustrie sind die Pressenarbeiter von ausschlaggebender Bedeutung, weil diese Gruppe in der Ölfabrik die eigentlich produzierende Gruppe ist. Hier wird das Öl aus dem Samen gewonnen, die übrigen Fabrik-, Hof- und sonstigen Arbeiter müssen sich bei der Weizenverarbeitung der Pressabteilung anpassen. Wir haben daher, soweit es möglich war, bei nachstehenden Beispielen die Pressenarbeit auch immer in den Vordergrund gestellt. Auf eine Umfrage wurde uns reichlich Material zur Verfügung gestellt, aus dem wir nachschließlich einige Beispiele herausgreifen, um daran die Arbeitsleistung in der Vorkriegszeit und heute zu zeigen. Hierbei muß bemerkt werden, daß sich die Großbetriebe in Ölindustrien meist in der Nähe der Küste befinden. Es sind deshalb auch nur derartige Beispiele aufgeführt.

Ein Betrieb aus dem Unterwesergebiet berichtet:

Die Arbeitszeit der Pressenarbeiter betrug in der Vorkriegszeit 8 Stunden. Sie beträgt auch heute 8 Stunden. In diesen 8 Stunden beträgt die Leistung vor dem Kriege per Batterie:

7000 Kilogramm Sesamsaat, oder  
7000 Kilogramm Erdnuß, oder  
7000 Kilogramm Raps, oder  
9500 Kilogramm Baumwollsaat.

Die Anzahl der Personen an einer Batterie ist noch heute dieselbe wie früher. Die Leistung an den Pressen ist ebenfalls die gleiche geblieben. Technische Verbesserungen sind an den Pressen nicht durchgeführt worden. Eine Steigerung der Arbeitsleistung ist kaum noch möglich, weil eine solche schon vor dem Kriege nicht mehr möglich war. In den übrigen Betriebsabteilungen werden die gepreßten Ölweizenverarbeitet. Die Arbeitszeit war hier früher 12 Stunden, heute ist sie 8 Stunden. Die Anzahl der betreffenden Arbeiter ist nicht um  $\frac{1}{2}$  erhöht, so daß der einzelne erheblich mehr leisten muß. Die Leistung der übrigen Fabrikationsarbeiter steht heute schwungswise 120 Prozent gegen 100 Prozent in der Vorkriegszeit. Die Hofarbeiter hatten früher eine Arbeitszeit von 10 Stunden, jetzt acht. Auch hier ist die Arbeiterzahl nicht entsprechend der Arbeitszeitverkürzung vermehrt. Die Mehrleistungen werden auf 15 Prozent gegenüber der Vorkriegszeit geschätzt.

Aus dem Industriegebiet Hamburg-Harburg folgendes Beispiel: Es wurden in einem Betrieb beschäftigt 1914 = 180 Personen, 1924 = 160 Personen; an Ölstaaten wurden im Monatsdurchschnitt verarbeitet: 1914 = 10145 Tonnen, 1924 = 1133,0 Tonnen. Die Arbeitszeit war in diesem Betrieb 1914 für die Pressenarbeiter 8 Stunden, für die Fabrikationsarbeiter 12 Stunden und für die Hofarbeiter 10 Stunden. Heute beträgt die Arbeitszeit überall 8 Stunden. In diesem Betrieb sind also 1924 20 Personen weniger beschäftigt als 1914. Die Arbeitszeit ist für die Pressenarbeiter die gleiche geblieben, für die Hofarbeiter ist sie um zwei und für die Betriebsarbeiter um vier Stunden geringer, und die Leistung für den Gesamtbetrieb ist doch wesentlich höher als 1914. Außerdem wurde in diesem Betrieb die Arbeit durch Streik im Jahre 1924 einige Zeit unterbrochen. Wäre diese Unterbrechung nicht erfolgt, wäre die Leistung noch höher gewesen.

Aus einer Ölfabrik am Niederrhein wird berichtet: In den Pressen waren in jeder Schicht beschäftigt im Jahre 1914 13 Mann und im Jahre 1924 13 Mann. 1914 wurde an den Pressen 12 Stunden gearbeitet, 1924 acht Stunden. Die Leistung betrug 1914 bei Akkordarbeit in 12stündiger Schicht 105 Pressen. 1924 wurde in Lohn gearbeitet, es wurden in 8 Stunden 80 Pressen geleistet. Trotzdem also 1924 im Lohn gearbeitet wird, ist die Stundenleistung wesentlich höher als 1914. In 24 Stunden wurden also 1914 210 Pressen, 1924 dagegen 240 Pressen geleistet. Technische Verbesserungen sind an den Pressen nicht durchgeführt.

Aus einer ostdeutschen Ölfabrik wird folgendes mitgeteilt: In den Pressen waren 1914 in der Schicht 15 Personen beschäftigt. Diese leisteten in einer 10stündigen Schicht 140 Pressen. In zwei Schichten 280 Pressen. 1924 waren bei den Pressenarbeiten in jeder Schicht 12 Personen beschäftigt. Die Arbeitszeit betrug 8 Stunden. In der 10stündigen Schicht wurden 120 Pressen geleistet oder in 24 Stunden 360 Pressen. Es kommen mitin 1924 auf jeden Arbeiter in der 10stündigen Schicht 10 Pressen und 1914 in 10stündiger Schicht auf jeden Arbeiter 9,26 Pressen. Die Leistung ist auch hier im Jahre 1924 in der 10stündigen Schicht pro Mann höher als vor dem Kriege in der 10stündigen Schicht.

Aus obigen Beispielen ist ersichtlich, daß die Arbeitsleistung in der Ölindustrie durch den Achtfundenstag nicht gesunken, sondern gestiegen ist. Diese Steigerung macht sich

wissenschaftlich dort bewerkstelligt, wo vor dem Kriege an den Presse noch 10 oder sogar 12 Stunden gearbeitet wurde. Hier ist überall eine Mehrleistung per Arbeitsstunde festzustellen. Das letzte Beispiel zeigt uns, daß 1924 in 8 Stunden pro Mann mehr geleistet wird, als früher in 10 Stunden. Die Mehrleistung in der Blindindustrie ist nur zum kleinen Teile auf technische Verbesserungen zurückzuführen, zu einem erheblichen Teile auf körperliche Mehrleistung. Dazu muß noch hervorgehoben werden, daß die Pressearbeiter in der Fabrik unter starker Hitze zu leiden haben und daß die Arbeit körperlich schwer ist, so daß ein starkes Nachlassen und Erschaffen der Arbeitskraft bei 10 oder gar 12 Stunden in den letzten Arbeitsstunden eintreten muß.

Die Großbetriebe haben dieses schon vor dem Kriege eingesehen und sie haben schon damals zum größten Teile an den Presse den Achtstundentag eingeführt. Wildgewordene Arbeitgeber sind es, die auf den Achtstundentag losgelassen sind, können hier als Pressearbeiter Studien machen. Sie dürften bald zu der Überzeugung kommen, daß eine Arbeitszeit von 8 Stunden vollständig genügt, um ihren Mut zu drücken. Der Kampf gegen den Achtstundentag dürfte ihnen dann recht bald vergehen. Die Arbeiterschaft der Blindindustrie aber hat alle Ursache, durch eine gut ausgebauten Organisation dafür zu sorgen, daß ihr der Achtstundentag erhalten bleibt.

E. S.

### Vertragsszene der Unternehmer.

Rathen die kommunistischen Radikale in den Gewerkschaften genau gewußt und jetzt haben müssen die Unternehmer die Situation. So auch die Jutesfabrik Schlesien bei Hildesheim. Vielleicht werden die Arbeiter, welche gewerkschaftlich oder auch politisch sozialdemokratisch organisiert sind, entweder nicht eingestellt oder es wird wieder entlassen. Jeßt hat man aber einen neuen wichtigen Feind entdeckt — das Reichsbanner. Arbeiter, die während in jeder Kampagne in ein und derselben Jutesfabrik gearbeitet haben, werden nicht wieder oder erst viel später eingestellt und wenn es sich wieder entlassen, die als Kameraden des Reichsbanners bekannt werden.

Der Direktor scheint eigenartige Begriffe von Vertragsszene zu haben. Jetzt vor der Zeitreise hat er sich heimlich mit dem jungen jungenen Druck läßt von jedem Arbeiter verabschieden so, daß er bereit sei, während der Kampagne 12 Stunden zu arbeiten, obwohl er Direktor einer Fabrik ist, die auch Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist, der ja selber seit mit dem Fabrikarbeiterverband in Unterschlüpfen stand, betrifft Abschluß eines Tarifvertrages. Nachdem der Tarifvertrag abgeschlossen war, hätte er vielleicht auch vor dem Direktor der Schlesier Jutesfabrik eingeknickt und gesagt. Nicht von alledem. Unter Bruch des Tarifvertrages wurde der Achtstundentag eingeführt. Leider hat die Betriebsleitung hierauf abgesehen. Laut, die ein Menschenalter bestreift hat, 20 — 30 — 35 — ja über 40 Jahre, erkennt nicht diese das sozialen Standes, sondern einfach als Jungs bewegen. Auch andere Arbeiter, welche während der Kampagne eingestellt sind, werden mit 35 Pfennig abgepreßt.

Was sollte wohl der Herr Direktor sagen, wenn von sagen wir einmal dem Verband der Herren Direktoren mit dem Arbeitgeberverband zu Gebote der Herren auch tatsächlich festgelegt würden und die Abhängigkeit der Fabrik würde ihm einfach weniger zählen? Der Herr sollte den Recht erlangen, um ja seinem Recht zu kommen. Oder er würde der Gefangenheit des ganzen Stoff vor die Türe stoßen.

Und die Arbeiterschaft. Sie hat einen Grund, sich zusammenzutun in ihrer gewerkschaftlichen Organisation, um mit Hilfe des Reichs und seiner Regierung zu kämpfen. Daheim ist der Verband der Gewerkschaften.

### Fabrikarbeitszeit und Arbeitserwerbung.

#### Berechnung über die Arbeitszeit in Höhereien und Hochöfenwerken.

Vom 21. Januar 1923.

Zur Bekanntmachung des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Erneuerung über die Arbeitsschicht vom 21. September 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 124), wird hiermit verordnet:

## Artikel 1.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 2 der Arbeitsschichtverordnung vom 21. September

1. zu höheren Zechen-, Hütten- und selbständigen Höhereien) auf angestellte Arbeiter, die auf Dienste an der Höhle beschäftigt sind, erhältlich sind zur ausschließlichen Nutzen der Höhle zu den Eltern und einzöliglich bei unmittelbarer Wahrnehmung des Dienstes von den Eltern,
2. zu Hochöfenwerken auf besetzten Arbeiter, die auf Arbeiten an den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochöfen an der Gruppe.

Die Bekanntmachung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den jungenen Hochöfen nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit auf den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Nähe des Hochöfen, der Erze und der Gashöfe zu den Eltern und einzöliglich der Höhle des jungenen Hochöfen, der Gruben oder der Errichtung des geöffneten Hochö